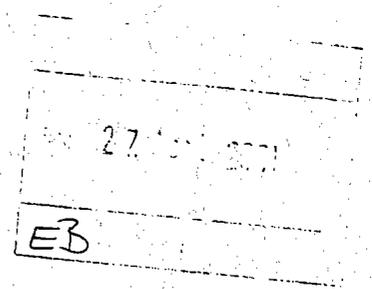




M-1062

11797/00.OVG

9 K 2302/99.NW



# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau **[REDACTED]**

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte Baier und Pfaff,  
Allerheiligentor 2-4, 60311 Frankfurt,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die  
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Frankenstr. 210, 90343 Nürnberg,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Folgeantrages (Iran)



hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. April 2001, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Holl  
Richter am Oberverwaltungsgericht Zimmer  
ehrenamtliche Richterin Hauswirtschaftsmeisterin Kauth  
ehrenamtlicher Richter Rentner Ketterern

für Recht erkannt:

Unter entsprechender Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 21. Februar 2000 wird der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 9. November 1999 teilweise aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, die Klägerin wegen eines Anspruchs auf Rücknahme der Abschiebungsandrohung – soweit das Zielland Iran ist (Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 25. November 1996) – unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge haben die Beklagte und die Klägerin je zur Hälfte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand

Die am [REDACTED] geborene Klägerin, die iranische Staatsangehörige ist, begehrt im Wege eines Folgeantrages die Feststellung ihrer Eigenschaft als Flüchtling nach der Genfer Konvention (§ 51 Abs. 1 AuslG), hilfsweise Abschiebungsschutz im Hinblick auf ihr Heimatland Iran. Sie reiste am [REDACTED] in den Geltungsbereich des Gesetzes ein und stellte unter dem 19. Juli 1996 den Asylerstantrag zusammen mit einem

Herrn [REDACTED] den sie in diesem Verfahren als ihren Ehemann ausgab. Der Antrag war im Wesentlichen darauf gestützt, sie seien im Iran zum christlichen Glauben übergewechselt und unterlägen bei einer Rückkehr daher staatlicher Verfolgung. Während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde eine weitere Taufbescheinigung einer protestantischen Gemeinde in Deutschland überreicht, die eine erneute Taufe in Deutschland bestätigte.

Die Klage wurde, nachdem das Bundesamt den Asylantrag mit Bescheid vom 25. September 1996 abgelehnt und die Abschiebung in den Iran angedroht hatte, schließlich durch Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 4. November 1997 abgewiesen, der daraufhin gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung hatte keinen Erfolg.

Mit Folgeantrag vom 2. Juli 1999 machte die Klägerin im Wesentlichen geltend, ihre inzwischen aufgenommene Tätigkeit als Ansagerin im [REDACTED] in einer von einem Herrn [REDACTED] verantworteten Sendung machten eine Neubewertung im Hinblick auf die bei ihr vorliegenden wesentlichen Umstände erforderlich. Die Sendung sei in den Blick des Generalkonsulats in Frankfurt geraten und von diesem beanstandet worden. Sie müsse klarstellen, dass sie in Wahrheit mit Herrn [REDACTED] in einer außerehelichen Beziehung gelebt habe, die ihrem im Iran verbliebenen Ehemann bekannt sei. Dieser widersetze sich der Scheidung. Ihr Übertritt zum christlichen Glauben gebe dem Regime zusätzlich Veranlassung, sie als Oppositionelle zu verdächtigen.

Das Bundesamt lehnte die Wiedereröffnung des Verfahrens mit Bescheid vom 9. September 1999 ab und führte zur Begründung an, die Klägerin habe Gründe im Sinne des § 51 VwVfG nicht rechtzeitig geltend gemacht.

Dagegen hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie im Wesentlichen geltend gemacht hat: Eine Verfristung im Hinblick auf die Wiederaufnahmegründe könne nicht eingetreten sein, da sie sich auf eine fortlaufende Tätigkeit in dem Sender berufe; im [REDACTED] sei der Sender unter besonderen Druck des iranischen Generalkonsulats in Frankfurt/Main geraten; sie könne sich zudem auf exilpolitische Tätigkeit für die Organisation "NID-OIK" berufen; so habe sie an der Veranstaltung in [REDACTED] teilgenommen, bei der zwei

Studenten als Redner aufgetreten seien, die später auf dieser Veranstaltung im Iran im Fernsehen als oppositionelle Rädelsführer und Anführer der Studentenunruhen im [REDACTED] vorgeführt worden seien.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 9. August 1999 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

hilfsweise,

dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße hat die Klage mit Urteil vom 21. Februar 2000 abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Ein Asylfolgeverfahren sei nur durchzuführen (§ 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1-3 VwVfG), wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert habe (Ziffer 1), wenn neue Beweismittel vorlägen (Ziffer 2) oder wenn ein Wiederaufnahmegrund entsprechend § 580 ZPO gegeben sei (Ziffer 3). Der Antrag sei nur zulässig (Abs. 2), wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sei, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen. Nach § 51 Abs. 3 VwVfG sei der Antrag binnen drei Monaten zu stellen, wobei es auf die Kenntnisse des Betroffenen von dem Grund für das Wiederaufgreifen ankomme. Nach diesen Grundsätzen habe die Klägerin zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung keinen Anspruch auf die Durchführung

eines weiteren Asylverfahrens, wobei sich die Kammer den Darlegungen im Bescheid des Bundesamtes vom 9. August 1999 anschlieÙe, wenn es darin heiÙe, dass der Antrag erst nach Ablauf der maÙgeblichen Dreimonatsfrist gestellt worden sei. Die Klägerin berufe sich auf angebliche Vorgänge, die sie bereits im Verlaufe ihres früheren Verfahrens habe darlegen können. Anhaltspunkte, weshalb dies aus welchen Gründen auch immer nicht möglich gewesen sei, lägen nicht vor. Beweismittel habe die Klägerin nicht vorgelegt. Ergänzend hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, auch das Vorbringen im Klageverfahren könne keine andere Entscheidung begründen. Das Vorbringen wegen der angeblichen außerehelichen Beziehungen zu Herrn [REDACTED], die Tätigkeit im [REDACTED], die missionarische Tätigkeit als Christin sowie die exilpolitischen Aktivitäten für die "NID-OIK" seien verfristet geltend gemacht, da all diese Gründe bereits länger als drei Monate vor der Folgeantragstellung am 2. Juli 1999 bzw. der Geltendmachung im Verfahren bekannt gewesen seien.

Dagegen hat die Klägerin die vom Senat zugelassene Berufung eingelegt und insbesondere geltend gemacht, nach der Rechtsprechung des 10. Senats des Gerichts wie auch mittlerweile des Bundesverwaltungsgerichts komme es jedenfalls im Hinblick auf den Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG nicht auf die rechtzeitige Geltendmachung von Folgeantragsgründen an; vielmehr bedürfe es einer Gesamtwürdigung der zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorliegenden Umstände für die Gefährdung bei einer Rückkehr in den Iran. Auch im Hinblick auf das Begehren nach § 51 Abs. 1 AuslG seien die Folgeantragsgründe nicht verfristet, da sie sich auf fortlaufende Tätigkeiten für den Sender berufen habe.

Die Klägerin beantragt,

unter teilweiser Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 21. Februar 2000 die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in ihrer Person Gründe nach § 51 Abs. 1 AuslG gegeben sind,

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie nimmt im Wesentlichen Bezug auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die beigezogenen Verwaltungsakten des Bundesamtes und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachte Unterlagenliste "Iran" sowie die in die mündliche Verhandlung eingeführten Urteile des Senats Bezug genommen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Soweit der Folgeantrag auf die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach § 51 Abs. 1 AuslG zielt, hat das Verwaltungsgericht die Klage zu Recht abgewiesen. Wie auch bereits das Bundesamt und das Verwaltungsgericht festgestellt haben, liegen die Voraussetzungen nach § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1-3 VwVfG nicht vor, da die geltend gemachten Gründe bereits im Erstverfahren hätten vorgebracht werden müssen bzw. nicht fristgerecht geltend gemacht wurden. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat insoweit auf die Gründe in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bezug.

Die Klägerin hat insbesondere Folgeantragsgründe auch nicht in Bezug auf ihre Tätigkeit für den C [REDACTED] rechtzeitig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 VwVfG geltend gemacht. Das Berufungsvorbringen will insoweit darauf abstellen, dass der

Antrag deshalb nicht verfristet ist, weil es sich um eine fortlaufende Tätigkeit handele. Zwar ist bei einer fortlaufenden Tätigkeit denkbar, dass die Situation erst im Laufe der Zeit gleichsam "umschlägt"; für eine entsprechende Sachlage gibt es hier aber keine Hinweise, insbesondere war die monarchistische Ausrichtung der Tätigkeit bei dem Offenen Kanal von vornherein erkennbar und insoweit eine Beobachtung durch die iranische Auslandsvertretung sowie deren Missbilligung zu erwarten. Die Klägerin hat nicht glaubhaft machen können, dass diese Missbilligung mit einer besonderen Qualität erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar war, zumal sie ihre Befürchtungen ohnehin auf eine Gesamtbewertung der Umstände stützt, bei denen die Tätigkeit als Ansagerin nur ein Element darstellt.

Der Senat macht sich auch die Ausführungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Verfristung der Geltendmachung der exilpolitischen Aktivitäten im Rahmen der Organisation "NID-OIK" zu eigen. Die exilpolitische Betätigung als solche hätte die Klägerin bereits drei Monate nach deren Beginn zum Anlass eines Folgeantrages machen müssen. Dies hätte nur dann anders gelegen – wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt –, wenn der Umstand dieser Betätigung sich nachträglich zugunsten der Klägerin durch besondere Umstände in einem anderen Licht gezeigt hätte. Dies ist aber nicht bereits wegen der Verhaftung der Studenten der Fall, die bei der Veranstaltung der "NID-OIK" in [REDACTED] aufgetreten sind. Diese Verhaftung stand nämlich nicht im Zusammenhang mit dem Auftreten im Rahmen der exilpolitischen Veranstaltung, sondern im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Rädelsführer bei den Studentenunruhen im Sommer 1999 in Teheran. Die Tätigkeit der Klägerin wurde dadurch keinesfalls in ein neues Licht gerückt.

Die Klägerin hat indessen unter teilweiser Abänderung des entgegenstehenden Bundesamtsbescheids Anspruch auf ein Wiederaufgreifen der Entscheidung zum Abschiebungsschutz – soweit es das Zielland Iran angeht. Wenn auch der Folgeantrag nicht förmlich den Bedarf nach einer Entscheidung im Rahmen des § 53 aufwarf (§ 71 Abs. 5 AsylVfG; siehe auch Bescheid des Bundesamtes vom 9. September 1999, Seite 3), so ist doch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass das Bundesamt das Verfahren wegen der Feststellung von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 53 AuslG außerhalb des Rahmens des § 51 Abs. 1-3 VwVfG nach Ermessen

wiederaufgreifen kann (BVerwG, Urteil vom 7. September 1999 – 1 C 6/99 -, NVwZ 2000, Seite 204, 206; vgl. OVG Rh-Pf., InfAuslR 1999, 293, 295). Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt: ..."da... § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG das Bundesamt zu einer Abänderung seiner früheren Entscheidung ermächtigt, wenn sie sich als inhaltlich unrichtig erweisen sollte, die asylrechtliche Begrenzung des Wiederaufgreifens eines Verfahrens auf die Fälle des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG keine Anwendung findet, bestehen auch keine Bedenken im Hinblick auf das rechtsstaatliche Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für ein derartiges Vorgehen (vgl. dazu BVerfG [Kammer], NVwZ 1989, 141). Abgesehen davon muss die Rechtskraft grundsätzlich weichen, wenn ein Festhalten an ihr zu einem schlechthin unerträglichem Ergebnis führen würde (BVerwGE 95, 86, NVwZ 1995, 388). Das kann unter anderem der Fall sein, wenn der Ausländer andernfalls einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben, insbesondere einer extremen Gefahrensituation im Sinne der Rechtsprechung zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (vgl. z.B. BVerwGE 102, 249, 258 = NVwZ 1997, 685), ausgesetzt wäre und etwa aus Gründen wie den von der Klägerin behaupteten die geltend gemachte Gefahr zuvor behördlich oder gerichtlich noch nicht geprüft worden ist...".

Über das Vorliegen einer mit der jeweils erforderlichen Wahrscheinlichkeit gegebenen Gefahr entscheidet eine wertende Gesamtbetrachtung aller möglichen verfolgungsauslösenden Gesichtspunkte, wobei wie im Falle des § 51 Abs. 1 AuslG – anders als bei der Feststellung einer Asylberechtigung nach Art. 16 a Abs. 1 GG – in diese Gesamtschau alle Verfolgungsumstände einzubeziehen sind, unabhängig davon, ob sie schon im Verfolgungsstaat bestanden oder erst in Deutschland entstanden oder von dem Ausländer selbst geschaffen wurden oder ob ein kausaler Zusammenhang zwischen dem nach der Flucht eingetretenen Verfolgungsgrund und entsprechenden, schon im Heimatland bestehenden Umständen gegeben ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1992 – 9 C 59.91 - DVBl. 1992, 843).

Der Antrag auf Neubescheidung wegen eines Abschiebungshindernisses (§ 53 Abs. 4 AuslG) bezüglich der Abschiebung in den Iran greift hier durch. Er ist im Übrigen als Minus

in dem Antrag auf Feststellung eines entsprechenden Abschiebungshindernisses enthalten.

Der Klägerin drohen bei einer Würdigung der gesamten Umstände, wie sie hier ungeachtet der Fristversäumnis im Asylfolgeantragsverfahren in den Blick zu nehmen sind, bei Rückkehr in den Iran Menschenrechtsverletzungen mit dem in Art. 3 EMRK vorausgesetzten Schweregrad. Es handelt sich dabei um das tatsächliche Risiko einer Behandlung, die über die in Art. 3 EMRK gesetzten Grenzen hinaus geht, nämlich ein beachtliches und ernsthaftes Risiko (vgl. zum Prognosemaßstab EGMR NJW 1990, 2183, 2184; EGMR NVwZ 1992, 869, 870). Grundsätzlich besteht zwar für ein Aufgreifen des Verfahrens nach § 48 Abs. 1 VwVfG ein Ermessen der Behörden; bei schwerwiegenden Folgen für den Betroffenen ist das Ermessen aber reduziert (vgl. BVerwG, NVwZ 1995, 388, 389; BVerwGE 102, 249, 257). Das in der Rechtsprechung geforderte Maß der Gefahr, die es verbietet, die Klägerin sehenden Auges ihrem Schicksal zu überlassen, liegt hier wegen der schwerwiegenden Rechtsgutverletzung einerseits, des hohen Gefahrengades für deren Eintritt andererseits vor.

Dies ergibt sich aus dem Kern des von der Klägerin glaubhaft geschilderten Verfolgungsschicksals vor dem Hintergrund des im Iran bestehenden Verfolgungsszenarios.

Wegen des allgemeinen Verfolgungsszenarios im Iran nimmt der Senat Bezug auf seine grundsätzlichen Ausführungen in seinem Urteil vom 7. November 1989 – 7 A 33/89 -. Personen, die als Gegner des islamischen Gottesstaates angesehen werden, unterliegen beispielsweise willkürlichen Verhaftungen, unbestimmter Dauer von Haft, Haft unter unerträglichen Lebensbedingungen in verrotteten Gefängnissen, Folter, grausamen Strafen, gegebenenfalls sogar Hinrichtungen aufgrund von Schnellverfahren. Den Verfolgten stehen keinerlei verfahrensrechtliche Möglichkeiten zur Verfügung. Das Verfahren nach islamischen Recht ist von äußerster Willkür geprägt. Das Ermitteln und Aufgreifen Verdächtiger vollzieht sich weitgehend im pseudostaatlich-revolutionären Bereich der islamischen Bewegung und deren Exponenten, den Revolutionswächtern, Hisbollahis und Revolutionskomitees, die die staatlichen Institutionen als eine Art

Parallelordnung überlagern. Die Überwachung durch die islamischen Kräfte reicht bis in die unmittelbare Nachbarschaft, wo Verdächtigungen und Denunziationen blühen und selbst ins Innere von Familien vordringen können. Mit strenger Verfolgung müssen diejenigen rechnen, die sich aktiv, sei es auch nur durch Demonstrationen oder z.B. das Verteilen von Flugblättern, gegen die bestehende Ordnung wenden. Auch die bloße Mitgliedschaft von offiziell verbotenen Gruppierungen führt zu staatlichen Zwangsmaßnahmen. Zu den verbotenen Organisationen zählen neben allen linksorientierten und monarchistischen Gruppen insbesondere solche, die das Bestehen des islamisch geprägten Systems ablehnen.

Richtig ist zwar, dass mit der Konsolidierung des Systems und dem Abklingen der ersten revolutionären Umwälzungen die Exekutivkräfte mehr gebändigt erscheinen mögen und die Sicherheitsorgane und Institutionen mehrfach umgegliedert worden sind. So sind beispielsweise mit der Zeit Komitees und Polizei zusammengefasst worden, ohne dass dies indessen bedeutet, dass der Einfluss der Komiteeleitung in dem islamischen System zurückgegangen wäre. Sie sind damit quasi offiziell ein Teil der Innenverwaltung geworden. Die Pasdaran sind insbesondere während des irakisch-iranischen Krieges zu einer Art zweiter Armee herangewachsen, während ihre während der Revolution wahrgenommenen Aufgaben mit der Zeit auf andere Einheiten wie die Bassidj übergegangen sind. Der Senat hat indessen bereits in seinem Urteil vom 29. November 1994 (7 A 11761/94.OVG, Umdruck S. 16) ausgeführt, dass aus dem Charakter des Regimes folgt, dass auch für fremde Augen eher banale Anlässe aus einer ideologisch verhafteten Sicht des totalitären Gesinnungsstaates Anlass zu einem drastischen Einschreiten bieten konnten. An dieser Einschätzung hat sich seit Beginn des Systems verhältnismäßig wenig geändert. Auch die Lage unter dem Präsidenten Rafsandschani 1989 bis 1997, der als eher technokratisch ausgerichtet galt, war nach wie vor dadurch gekennzeichnet, dass, obwohl mit seiner Person immer wieder Erwartungen einer Lockerungen des Systems und einer Liberalisierung einhergingen, aus innenpolitischen Schwierigkeiten gerade auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik immer wieder Einflussmöglichkeiten für die konservative Seite geschaffen wurden (vgl. Urteil des Senats vom 2. März 1993, - 7 A 11920/92.OVG - Umdruck S. 15, 16 m.w.N.). Die Beziehungen zum Westen blieben nach wie vor prekär, ebenso wie die innenpolitische Lage des Regimes gegenüber einer enttäuschten und

verarmten Bevölkerung. Aufkommender Unruhen erwehrte sich das System stets durch härtestes Durchgreifen. In der Ära Rafsandschani wurde die außenpolitische Außen-seiterrolle nicht aufgegeben, wie dies insbesondere auch aus der Aufrechterhaltung der Verfolgung des Schriftstellers Salman Rushdie (Fatwa des Revolutionsführers Khomeini) sowie Anschlägen auf die Auslandsopposition wie im Falle des Mykonosanschlages im September 1992 hervorgeht. Das Urteil des Berliner Kammergerichts vom April 1997 hat die Verwicklung der iranischen Staatsführung mit allen außenpolitischen Konsequenzen deutlich herausgestellt. Auch die Gremien der Vereinten Nationen haben im Laufe der 90er Jahre immer wieder festgestellt, dass die iranische Justiz gegen international geltende Normen verstößt und das Innen- und Rechtssystem von religiösem Fanatismus, Willkür und politischem Interesse geprägt sei, es an unabhängigen Gerichten fehle und die Gesetzeslage wenig klar ausgestaltet sei.

Auch der zu verzeichnende Wandel der iranischen Gesellschaft, die des Mullahsystems zunehmend überdrüssig ist und deren Wille zur Neuerung sich wiederholt in dem Ergebnissen von Wahlen ausgedrückt hat (vgl. Wahl des Präsidenten Khatami 1997, Ergebnis der Parlamentswahl 2000 mit dem Sieg der liberalen Kräfte) hat die Machtverhältnisse im iranischen System (noch) nicht zu ändern vermocht. Dafür ist der gegenwärtige Stand des Kampfes um die Pressefreiheit ein beredtes Zeugnis. Khatami und seine politischen Helfer verstanden es zunächst, einer Vielfalt von Presseerzeugnissen Raum zu schaffen, bis die konservative Justiz daranging, die Verantwortlichen zu verfolgen und zu bestrafen, um diesen liberalen Prozess zu beenden. Khatami muss insoweit zunehmend seine Macht- und Einflusslosigkeit eingestehen. Die Hoffnung auf einer Änderung der Machtverhältnisse durch die Parlamentswahlen wurde ebenso zunichte gemacht. Eine Änderung der Gesetzgebung zugunsten von Pluralismus und Meinungsfreiheit scheitert schließlich daran, dass der oberste religiöse Führer Khamenei sich nicht scheute, den gesetzlichen Bestrebungen einen Riegel vorzuschieben. Aufbegehren aus dem Volke wie etwa während der studentischen Unruhen im Sommer 1999 wurde bisher vom System erfolgreich niedergehalten. Bezeichnend für die wirklichen Machtverhältnisse im Iran ist das Schicksal der Konferenzteilnehmer an der von der Heinrich-Böll-Stiftung Berlin ausgerichteten Iran-Konferenz, deren iranischen Teilnehmer nach der Rückkehr in den Iran verhaftet worden sind und denen der Prozess gemacht

worden ist, ohne dass auf außenpolitische Zusammenhänge Rücksicht genommen wurde (vgl. zum Ganzen: FAZ vom 15. Januar 2001 sowie Frankfurter Rundschau vom 8. Dezember 2000). Ging das Auswärtige Amt in seiner Feststellung (siehe Lagebericht vom 20. April 1999, Seite 2) noch davon aus, dass in der Führungselite seit der Amtsübernahme des Präsidenten Khatami ein Machtkampf über den zukünftigen Weg der islamischen Republik angebrochen sei, bei dem die liberale Seite zunächst Gelände gewonnen habe, der Machtkampf indessen noch nicht entschieden sei (so auch OVG Bremen, Urteil vom 1. Dezember 1999 – 2 A 508/98 – A Umdruck S. 14), so weisen die jüngsten Ereignisse auf einen Rückschlag der Liberalisierungspolitik und eine Stärkung der konservativen Kräfte hin – nicht so sehr, was die Unterstützung in der Gesellschaft anbelangt, aber immerhin was die Festigung der sich auf die bewaffneten Kräfte stützenden Machtverhältnisse betrifft (vgl. Günter Lerch FAZ vom 8. August 2000 "Khatami in der Klemme"; Christiane Hoffmann FAZ vom 30. Januar 2001 "Peitschenhiebe wegen anstößiger Kleidung, Alkohol und obszöner Musik").

Vor diesem Hintergrund hat die Klägerin bei Rückkehr mit großer Wahrscheinlichkeit eine erniedrigende und menschenrechtswidrige Behandlung zu erwarten. Es droht ihr bei Rückkehr über den Flughafen eine Verhaftung durch Sicherheitskräfte und dabei das Erleiden von Folter und erniedrigender Behandlung. Zudem droht eine Bestrafung durch Gefängnisstrafe und Auspeitschung. Die Klägerin wird aufgrund ihres gesamten Verhaltens, wie es sich nach dem Kern ihrer Ausführungen darstellt, welches ihr geglaubt werden kann, als Regimegegnerin angesehen, insbesondere als eine Frau, die mit aller Macht und ihrem gesamten Wesen von dem islamischen System wegstrebt und westlichen Verhaltensweisen nachstrebt und damit die islamische Moral unterhöhlt. Daran, dass die Klägerin insoweit bei den iranischen Auslandsstellen auffällig geworden ist, hat der Senat keine Zweifel. So wird allgemein festgestellt, dass durch den iranischen Nachrichtendienst und andere staatliche und halbstaatliche Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland eine Beobachtung der Auslandsiraner festzustellen ist, deren Intensität und Ausmaß zwar im Einzelnen schwer zu bestimmen sein mag, die sich aber jedenfalls auf exponierte Personen bezieht. Dabei handelt es sich zwar in der Regel um exponierte oppositionelle Betätigung, die solchen Personen zuzurechnen ist, die Führungs- oder Funktionsaufgaben in einer Organisation wahrnehmen oder für solche Ämter

kandidieren, an Veranstaltungen teilnehmen, die führenden Mitglieder der Organisation vorbehalten sind, oder die Verantwortlichen für Presseerzeugnisse, öffentliche Veranstaltungen oder wirtschaftliche Belange der Organisation (vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz vom 4. Januar 1999 an das VG Potsdam). Im vorliegenden Einzelfall ergibt sich die exponierte Stellung zwar nicht aus der politischen Funktion, die die Klägerin wahrnimmt, indessen aus den sonstigen Besonderheiten, welche für die Kenntnisnahme der iranischen Stellen spricht, nämlich das Auftreten der Klägerin als Person in der Öffentlichkeit. Dies folgt aus ihrer Funktion als Moderatorin bzw. Ansagerin einer iranischen Sendung des Herrn [REDACTED] die monarchistisch geprägt ist, im [REDACTED], der im [REDACTED] empfangen ist. Die Klägerin ist dort in westlicher Aufmachung aufgetreten und hat, wie sie im gesamten Verfahren sowie in ihrer Anhörung vor dem Senat glaubhaft versichert hat, Anstoß bei Kreisen des iranischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main erregt. Dafür sprechen die Nachforschungen, von denen insoweit Herr [REDACTED] der Klägerin berichtet hat. Die Schilderung der Klägerin ist insoweit glaubhaft, selbst wenn Herr [REDACTED] ihr den Vorgang nicht schriftlich bestätigt hat. Eine Rücksichtnahme auf die iranischen Stellen scheint insoweit ein hinreichende Erklärung für dieses Verhalten zu sein. Auch ohne einen solch gezielten Hinweis war aufgrund der Gepflogenheiten der iranischen Auslandsstellen mit einer Kenntnisnahme zu rechnen.

Weil die Klägerin aufgrund solcher Besonderheiten in das Blickfeld von iranischen Auslandsvertretungen geraten ist, liegt es anders als in üblichen Fällen nahe, dass Kenntnis von dem persönlichen Umfeld der Klägerin genommen worden ist. Dabei geht der Senat zwar davon aus, dass die ursprünglich genannten Gründe für die Verfolgungsfurcht der Klägerin nicht überzeugen vermögen, insbesondere weil sie sich insoweit auch in Unwahrheit und Widersprüche verstrickt hat. Im Kern nimmt der Senat der Klägerin indessen ab, dass sie – und sei es auch aus dem Motiv heraus, sich einer westliche Lebensweise zuzuwenden und die Abkehr von den iranischen Verhältnissen zu dokumentieren - sich einer missionierenden christlich-protestantischen Kirche zugewandt hat, wobei die Taufbescheinigungen aus dem Iran selbst durchaus als Gefälligkeitsbescheinigung gewertet werden können. Der Senat geht zwar in seiner Rechtsprechung davon aus (vgl. Beschluss vom 24. September 1999 – 7 A 11625/99.OVG

-), dass die Taufe und der Übertritt zum Christentum im westlichen Ausland als solche noch nicht die beachtliche Gefahr einer politischen Verfolgung bei Rückkehr in den Iran mit sich bringen. Er hat in diesem Zusammenhang ausgeführt: "Nach übereinstimmender Auskunftslage ... ist die Apostasie eine Verhaltensweise, die unter den Umständen, in denen sie überhaupt in äußerst seltenen Fällen im Iran in Erscheinung tritt, einem Angriff auf das Mullahsystem gleichzusetzen ist; sie löst die Gefahr politischer Verfolgung aus (vgl. etwa Orient-Institut vom 26. Februar 1999 an das VG Aachen; AI Bonn vom 2. Februar 1999 an das VG Aachen; AA Lagebericht vom 20. April 1999 Seite 12). Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die traditionellen armenischen Christen als solche zwar unbehelligt im Iran leben und weitgehend ungestört ihr kulturelles und religiöses Leben gestalten können, dass aber angesichts des seit Jahrhunderten dominierenden Islam eine Missionierung nicht geduldet und praktiziert wurde. Aus diesem Konsens sind gleichsam nur Splittergruppen christlichem Bekenntnisses, sogenannte freikirchliche evangelische Gemeinden bzw. Pfingstgemeinden ausgebrochen. Diese abweichenden Verhaltensweisen führen vor dem genannten Hintergrund zu dem Verdacht eines politischen Angriffs auf das iranische System und lösen scharfe Beobachtung und Verfolgung insbesondere derjenigen aus, die als Priester missionieren und als Moslems zum Christentum übergetreten sind. Erhebliche Gefahren bestehen allerdings auch schon für Mitglieder dieser kleinen Gemeinschaften. Die entscheidende Frage beim Übertritt im kulturell völlig anders geprägten Ausland stellt sich deshalb dahingehend, ob anzunehmen ist, dass der einzelne Betroffene sich auch nach Rückkehr diesen Gefahren auszusetzen bereit ist. Es ist nämlich angesichts der Quellenlage nicht anzunehmen (vgl. insbesondere Orient-Institut a.a.O.), dass schon die Taufe im Ausland als solche einen verstärkten Verdacht erregen wird. Vielmehr kommt es auf die Annäherung an die beschriebenen kleinen Gemeinschaften nach einer Rückkehr in den Iran an. Insoweit hat das Verwaltungsgericht zutreffend entscheidungserheblich darauf abgestellt, ob angesichts des Umstandes, dass die Klägerin vor ihrer Ausreise aus dem Iran insoweit ein "unbeschriebenes Blatt" war, an einer entsprechenden Hinwendung zu diesen Gruppen zu erwarten ist. ..."

Indessen kommt diesem Merkmal der Übernahme des christlichen Glaubens im vorliegenden Einzelfall keine isolierte ausschlaggebende Bedeutung bei, vielmehr stellt sich die Annäherung an christliche Gruppen nur als ein Merkmal im

Gesamtzusammenhang dar, welches den Verdacht gegen die Klägerin als Abtrünnige und Regimegegnerin nährt. Ins Bild passt nämlich insoweit für die iranischen Tugendwächter, wie sie in den Innenbehörden und der Justiz die Herrschaft ausüben, zudem, dass die Klägerin in ihrem Privatleben erheblich gegen den islamischen Sittenkodex verstoßen hat, was bei den zu erwartenden Nachforschungen über ihre Person leicht auf der Hand lag. Der Senat hat insoweit aufgrund des glaubwürdigen Vorbringens zu der Feststellung gelangen könne, dass sie in Deutschland in einer nichtehelichen Beziehung mit einem Mann gelebt hat, nämlich mit Herrn [REDACTED], mit dem sie im Asylverfahren zusammen zunächst als Ehepaar aufgetreten ist. Auch insoweit kommt es auf die Glaubhaftigkeit des Vorfluchtvorbringens im Einzelnen nicht an, da zumindest während ihres Aufenthaltes in Deutschland ein zweifelhafter Lebenswandel in den Augen des Iran erkennbar war.

Klarzustellen ist in dieser Hinsicht, dass eine entsprechende Auffälligkeit – nämlich eine solche, die durch das gezielte Verhalten von Asylbewerbern selbst herbeigeführt werden kann – im Allgemeinen vom Iran, soweit sie sich auf westliche Ausland beschränkt, nicht für sich genommen als Anlass für die Annahme einer politischen Opposition genommen wird. Einzelfallumstände können insoweit aber eine Ausnahme begründen. Diese besteht im vorliegenden Fall aus der Sicht des Senats in der prominenten Rolle, die die Klägerin durch ihre Bekanntheit im Frankfurter Raum gewonnen hat, nämlich durch die Tätigkeit als Ansagerin in einer monarchistisch geprägten Sendung im [REDACTED]. Der aufkommende Verdacht wird zudem verstärkt durch ihre Annäherung an oppositionelle monarchistische Kreise, indem sie an Veranstaltungen des NID-OIK in [REDACTED] teilgenommen hat.

Nach den Erkenntnissen des Senats, wie sie sich aus der Auskunftslage ergeben, kommt monarchistischen Gruppen zwar in den Augen der iranischen Auslandsvertretungen nicht die Stellung eines Hautgegners zu, wenn auch insoweit die oppositionelle Haltung im Einzelfall durchaus in Verfolgung münden kann. Eine einfache Mitgliedschaft sowie die bloße Teilnahme an von diesen Gruppen ausgerichteten Veranstaltungen wird insoweit allerdings nicht für die Annahme einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit ausreichen (Niedersächsisches OVG vom 26. Oktober 1999 – 5 L 3108/99 – Umdruck S. 14 m.w.N.). Etwas anderes ergibt sich im vorliegenden Gesamtzusammenhang indessen aus der persönlichen Exponiertheit der Klägerin. Auch der Umstand allein, dass im Iran

über das Auftreten von zwei Personen bei einer Veranstaltung im [REDACTED] berichtet worden ist, die später dort als Rädelsführer bei den Studentenunruhen in Erscheinung getreten und verhaftet worden sind, hat nach Auffassung des Senats für sich genommen noch nicht die Folge, dass einzelne Teilnehmer der Veranstaltung in Deutschland automatisch in einen Verfolgungszusammenhang einbezogen wären, weil die iranischen Stellen hauptsächlich in ihren Reaktionen auf die Tätigkeit der Betroffenen bei den Unruhen im Iran selbst abgezielt haben.

Indessen schließt das nicht aus, dass bei der exponierten persönlichen Stellung der Klägerin die iranischen Auslandsstellen auch in ihrer Annäherung an oppositionelle monarchistische Kreise einen weiteren Mosaikstein für die Erhärtung ihres Verdachts erblicken können, zumal die von ihr im [REDACTED] moderierten Sendungen ohnehin der monarchistischen Bewegung zugerechnet werden konnten.

Die Klägerin unterliegt der erheblichen Gefahr, dass sie bei Rückkehr in den Iran aufgegriffen und einer Bestrafung in Form von Haftstrafe und Auspeitschungen zugeführt wird. Unverheirateten Frauen, die der Unzucht verdächtigt werden, drohen, selbst wenn das strenge islamische Strafrecht – das häufig mit strengen Beweisschriften gekoppelt ist – nicht zur Anwendung gelangen sollte, wegen der unzüchtigen Verbindung Gefängnisstrafen (vgl. Christiane Hoffmann, FAZ vom 13. Januar 2001 "Sittenpolizei greift wieder härter durch"). Die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Ausübung des Rücknahmeermessens geforderte Schwelle liegt vorliegend in der Wahrscheinlichkeit der Gefahr sowie der Schwere der Rechtsgutverletzungen vor, weil bei der willkürlichen Vorgehensweise der iranischen Verfolgungsorgane erniedrigende Behandlung und Folter zu erwarten sind. Auf das zu erwartende Strafmaß der Haftstrafe als solches, wie dies in Straftatbeständen abgebildet ist, kann nicht allein abgestellt werden, vielmehr kommt es maßgeblich auf die aus dem Gesamtcharakter des Systems zu erwartende Übergriffe an. Die Beklagte war daher zu einer Neubescheidung im Hinblick auf die Ausübung ihres Ermessens zu verpflichten, damit eine Entscheidung zur Einschränkung der Abschiebungszielstaaten, nämlich im Blick auf das Verfolgerland Iran, erfolgt (vgl. zu den Rechtsfolgen des Ermessensanspruchs OVG Rheinland-Pfalz 10. Senat,

InfAuslR 99, 293 f.). Das Ermessen ist, gemessen an dem Schweregrad der Folgen für den Betroffenen, im Ergebnis reduziert (vgl. BVerwG, NVwZ 1995, 388, 389).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wobei der Senat das Obsiegen der Klägerin mit ihrem Unterliegen gleichgewichtet hat, da das Ermessen der Beklagten reduziert ist.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Art nicht vorliegen.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils **bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** (Hausadresse: Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz/Postanschrift: 56065 Koblenz) einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Hausadresse: Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz/Postanschrift: 56065 Koblenz) einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

ROVG Zimmer ist wegen  
Urlaubs an der Beifügung  
seiner Unterschrift  
gehindert  
gez. Hoffmann

gez. Hoffmann

gez. Dr. Holl



**Ausgefertigt**

*Kuckoo*

Justizangestellte  
Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle  
Oberverwaltungsgerichts  
Rheinland-Pfalz